

# Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Erodol, Münsterberg.

Nr. 51.

Sonnabend, 21. Dezember

1929.

Wer an das Wohl  
der Seinen denkt,  
zu Weihnachten ein  
Sparbuch schenkt!  
Kreisspar- und Girokasse Münsterberg.

[III. 742.] Zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 28 Liebenau wurde der Gutsbesitzer Alfons Krain daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 14. Dezember 1929.

[10821.] Das Gewerbe-Aufsichtsamt Reichenbach hat auf Grund des § 7 b der Verordnung vom 23. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1329) für die der Bäcker-Zwangsinnung Münsterberg angehörigen Bäckereien genehmigt, daß am Sonntag, den 22 d. Mts. in der Zeit von 6 bis 14 Uhr gearbeitet werden darf.

Münsterberg, den 18. Dezember 1929.

[10254.] Auf die im Regierungs-Amtsblatt S. 423/24 veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 20. v. Mts. weise ich hiermit noch besonders hin.

Hierdurch wird die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. Mai 1927 (Regierungs-Amtsblatt S. 197) entsprechend geändert.

Münsterberg, den 18. Dezember 1929.

Nach Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien in Oppeln und des Magistrats der Stadt Breslau erlasse ich die nachstehenden Vorschriften über

die Bestellung eines Weinkontrolleurs für den Kontrollbezirk, bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln.

1. Für den obigen Kontrollbezirk ist der Weinbau-techniker A. W. Schambach in Breslau vom 4. Februar 1929 ab als Weinkontrollleur, Sachverständiger im Hauptberuf, gemäß § 21 Abs. 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 bestellt worden.

2. Der Weinkontrollleur hat die mit der Beachtung der Vorschriften des Gesetzes betrauten Behörden und Sachverständigen zu unterstützen.

Er hat alle Betriebe, in denen Traubenmost, Wein oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, verarbeitet, feilgehalten und verpackt werden, im Laufe von je drei Jahren mindestens je einer unvermuteten Kontrolle zu unterziehen.

Von diesen regelmäßigen Revisionen werden nicht betroffen:

Schantwirtschaften, in denen nur gelegentlich und ausnahmsweise Wein verabreicht wird, und Flaschenlager in Drogenhandlungen, Apotheken, Kolonialwarenhandlungen, Krämereien und ähnlichen Geschäften, falls kein Bezug in Fässern stattfindet und die Flaschen in einem



der regelmäßigen Kontrolle unterliegenden Betriebe abgefüllt sind.

Sämtliche Betriebe, bei denen Weinbezug in Fässern stattfindet, sind von dem Weinkontrollleur zu kontrollieren.

Die Pflicht des Kontrollleurs zur regelmäßigen Untersuchung beschränkt sich auf die von den Regierungspräsidenten in Breslau und Oppeln namhaft zu machenden Betriebe.

3. Ein namentliches Verzeichnis der hiernach durch den Kontrollleur zu revidierenden Betriebe mit Angabe des Polizeibezirks, der Lage nach Ort, Straße und Hausnummer und des Inhabers ist von den Regierungspräsidenten nach dem gegenwärtigen Stande für ihren Bezirk aufzustellen. Das zuerst aufgestellte Verzeichnis gilt bis zum 31. März 1932 und wird von da ab von den Regierungspräsidenten alle Jahre nach dem Stande vom 1. Januar des letzten Jahres berichtigt und dem Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau mitgeteilt.

4. Die Polizeibehörden sind im Aufsichtswege anzuhalten, sich zur Weinkontrolle in dem angegebenen Umfange des von dem Magistrat in Breslau angestellten Weinkontrollleurs und zur chemischen Untersuchung der von ihm entnommenen Proben des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau zu bedienen.

5. Der Weinkontrollleur ist von der Stadtgemeinde Breslau bei ihrem Chemischen Untersuchungsamte, das seine Dienstortlichkeiten im einzelnen regelt, angestellt.

a. Die Anstellung erfolgt auf kündbaren Dienstvertrag.

b. Seine Bezahlung wird nach der Vergütungsgruppe VIII des Preussischen Angestelltenarbeitsvertrages berechnet.

c. Reisekosten und Tagegelder erhält er nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten der Gruppe 4 b geltenden Grundsätzen.

Einen Reiseplan für das vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres reichende Geschäftsjahr wird mir das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau bis zum 15. März jeden Jahres zur Einverständniserklärung einreichen.

6. Sämtliche Strafgeelder aus den im Kontrollbezirke gerichtlich verhängten Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz werden nach allgemeiner Genehmigung der Herren Minister dem Chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau zur Deckung der Kosten des Weinkontrollleurs überwiesen. Sie sind an die Stadthauptkasse Breslau, Postcheckkonto 11, Verwaltung Chemisches Untersuchungsamt, Abteilung II, Stelle 4 a, abzuführen.

7. Nach dem Schluß jedes vom 1. April bis zum 31. März gerechneten Geschäftsjahres werde ich die tatsächlich entstandenen Kosten, die dem Chemischen Untersuchungsamt durch die Einstellung des Weinkontrollleurs erwachsen, zuzüglich der entstandenen sächlichen Kosten, nach Prüfung des Nachweises festsetzen. Sie werden, soweit sie nicht durch eine von dem Herrn Minister bewilligte Staatsbeihilfe oder durch die Einnahmen an Strafgeeldern (Ziff. 6) gedeckt werden, auf die Träger der unmittelbaren Polizeikosten (Amtsverbände, staatliche Polizeiverwaltungen, Stadtverwaltungen) nach der Zahl der in dem abgelaufenen Rechnungsjahr in ihrem Bezirk von dem Weinkontrollleur revidierten Betriebe verteilt, soweit nicht die Kreisverbände diese Leistungen

freiwillig übernehmen. Den Jahressatz, der auf den einzelnen Betrieb in jedem Jahre entfällt, werde ich in den Amtsblättern bekannt machen.

8. Für die chemische Untersuchung einer Weinprobe wird die Einheitsgebühr von 15 RM unmittelbar durch das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau erhoben.

Im Falle einer Beanstandung darf es den doppelten oder dreifachen Betrag dieses Satzes fordern.

9. Die chemische Untersuchung der Weinproben und die polizeilichen Befugnisse zur Ueberwachung der Ausführung des Weingesetzes in den übrigen nicht der Ueberwachung durch den Sachverständigen im Hauptberuf unterworfenen kontrollpflichtigen Betrieben wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

10. Die von mir unter dem 2. Mai 1912 erlassenen Vorschriften (Amtsblatt der Regierung in Breslau 1912, Stück 19, S. 191/192) werden hiermit aufgehoben. (O. P. I. Md. 661.)

Breslau, den 15. November 1929.

**Der Oberpräsident der Provinz Niederschl.**

[10615] Veröffentlicht

Münsterberg, den 12. Dezember 1929.

**Der Landrat. Dr. Kirchner.**

**Bekanntmachung.** Bei den am 12. Dezember 1929 im III. Wahlbezirk (Kreis Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch) erfolgten Ergänzungswahlen zur Industrie- und Handelskammer sind zu Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer wiedergewählt worden:

in Wahlabteilung A (Industrie einschl. Verkehrsgewerbe)  
Herr Fabrikbesitzer Richard Seidel, Münsterberg  
in Wahlabteilung B (Handel einschl. Expeditions- und Bankgewerbe)

Herr Kaufmann Berthold Kunert, Nimptsch.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen bei der Industrie- und Handelskammer anzutragen.

Schweidnitz, den 13. Dezember 1929.

Die Industrie- und Handelskammer.

Berggrat Eckert.

Vorsitzender.

Dr. Kühn.

Syndikus.

## Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Mit Beginn der dritten Dezemberwoche (15. bis 21.) hat sich eine durchgreifende Aenderung der allgemeinen Wetterlage eingestellt. Unser Bezirk ist in den Bereich maritim-polarer Kaltluft gelangt, wobei die Temperaturen auch im Flachlande unter den Gefrierpunkt gesunken sind. Durch die verbreiteten Schneefälle der letzten Tage hat sich auch im Flachlande eine leichte Schneedecke eingestellt. Bei ztr. aufheiterndem Wetter haben wir stellenweise mit stärkeren Strahlungsfrösten zu rechnen. In der Weihnachtswoche dürften die Sudetenländer erneut in das Kampfgebiet verschieden temperierter Luftmassen gelangen, wobei sich im Flachlande und z. T. auch in Mittelagen vorübergehend Tauwetter und Regen einstellt. Bei z. T. stürmischer Witterung sind jedoch späterhin neue Schneefälle wahrscheinlich.